



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Eresburg, Ober- und Niedermarsberg nebst Umgegend in Gegenwart und Vergangenheit**

**Fischer, Johann Wilhelm**

**Paderborn, 1889**

II. Geschichtliches.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8726**

## II.

### Geschichtliches.

Opus adgredior opimum casibus.  
(C. Tacit. hist. lib. I. c. 2.)

Bevor wir in der Begleitung des freundlichen Lesers die Städte Niedermarsberg und Obermarsberg durchwandern, um bei den betreffenden Punkten uns die sich daranknüpfenden Ereignisse zu vergegenwärtigen, mag es angemessen erscheinen, zuerst einen allgemeinen Rückblick auf die Geschichte dieser Städte zu werfen.

Die Gresburg lag im Lande der Cherusker, welches mit seiner westlichen Spitze hier an das der Brukterer grenzte. Sie gehörte dem Hessen-Sachsen-gau an, und stand unweit der Stelle, wo dieser mit dem Almegau, dem Ittergau und dem Gau Westfalen zusammenstieß. Dieselbe mochte wohl als Grenzfeste gegen Brukterer und Sygamberer dienen.

Sie kommt bei den Schriftstellern und in Urkunden vor unter den Namen: Gresberg, Gresburg, Heresberg, Hareburgium, Mersberg, Merseberg, mons Martis, Stadt tho dem Berge, Bergt, Marsberg, Stadtberge, und gegenwärtig führt die Stadt, welche an der Stelle der Gresburg steht, den Namen Obermarsberg. Die Bergeshöhe, auf welcher die

Eresburg sich erhob, bildet ein so umfangreiches Plateau, daß eine Stadt von 5000 Einwohnern nebst vielen Gärten darauf genügenden Raum fand. Dieser eigentümlich geformte, nach vielen Richtungen sichtbare Berg wird an drei Seiten von Flußthälern, in welche er sich größtenteils sehr schroff hinabsenkt, umgeben. Nur an der südwestlichen Seite hängt das Plateau von Obermarsberg mit der nach dieser Richtung hin sich erstreckenden Hochebene einigermaßen näher zusammen und ist auch von dieser Seite zugänglicher. Hier war es auch, wo Karl der Große eine feste Burg errichtete.

Seit dem Jahre 1229 kommt der Name Heresburg oder Heresberg nur noch in der Urkunde vom 27. Januar 1244 (Seiberz, Urkunden-Buch I. 230) vor, wo die Stadt mons Heresberg genannt wird; dann heißt sie immer mons Martis, auch wohl Mersberg und Marsberg, erst viel später im 17. Jahrhundert Stadtberge. Heinrich von Herford sagt: „Eresberg castrum, quod nunc Mersberg dicitur.“

Man sagt, daß der Name Mersberg entstanden sei, weil man gesagt habe: „Ik gohe thom Eresberge.“ Man habe dann das „M“ mit Eresberg zusammengezogen und daraus sei Mersberg entstanden. Daß dieses sich so verhält, ist sehr glaublich. So ist auch der Name Driburg daraus entstanden, daß man sagte: „ter Iburg.“ Mastholte hieß früher Astholte, im Lippischen gab es früher ein Ost- und Westlangen. Der jetzige Name Schlangen ist also durch Hineinziehen des Artikels entstanden und als S'Langen zu deuten. Ein ähnliches Zusammenziehen findet sich in den lippischen Ortsnamen vielfach auch bei den Präpositionen in, an und zu. Das jetzige Maspe hieß früher Aspe, Masbruch tom Asbroke, Meiersfeld bei Detmold tom Eggersfelde, Malmers-

Haupt im Amte Sternberg Albertshof, das Dorf Mofsenberg liegt am Dffenberge, u. s. w. (10)

Grimm (Mythologie) leitet den Namen Gresburg von dem Kriegsgotte Gor ab, Gobelinus schreibt bald, Gresberg heiße soviel als der Berg der Ehren, mons venerationis, dann leitet er an einer anderen Stelle den Namen wieder ab von der heidnischen Gottheit Hera. Winkelmann mutmaßt, Heresberg sei entstanden aus Hireberg, also der heilige Berg; v. Steinen endlich leitet den Namen Marsberg ab von dem deutschen Kriegsgotte, welchen die Römer Mars nannten, und welcher auf dem Heresberge unter dem Bilde der Irmensäule verehrt worden sei.

Mone (Keltische Forschungen zur Geschichte Mittel-europas) sagt unter dem „Verzeichnis germanischer Namen aus den hibernischen Sprachen“ S. 74: „Gres, Haus, Wohnung i. aras, m. die alte Gresburg bei Stadtberge in Sachsen“, und Obermüller (deutsch-keltisches geschichtlich-geographisches Wörterbuch) bemerkt im 2. Bande pag. 303: „Marsberg, Ort in Westfalen, alt Gresberg, auch Meresburg von aras Burg. Will man eine mehr romantische Erklärung für die alte Marsburg, so kann man an Gro, Er (gälisch éarr Herr) oder an Ares Kriegsmann denken. Gor war ja der Beiname des Ares.“

Wenn wir v. Ledebur (das Land und Volk der Brukterer pag. 130), Seiberz in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, Band VI. pag. 180 bis 185, Wippermann (Beschreibung des Buchigaues pag. 139) und Schierenberg (Römerfeld pag. 22) folgen wollen, dann war unsere Gresburg eben die Cheruskerburg, in welcher im Jahre 15 n. Chr. Segest von seinem Schwiegersohne Arminius belagert wurde und zu

deren Ersatz Germanikus in aller Schnelle von Köln aus herbeieilte, wobei derselbe des Arminius Gemahlin Thusnelda in seine Gewalt bekam. Von Ledebur sagt l. c. pag. 130 und 212: „In diesem sächsischen Hessengau lag die alte berühmte Hauptfeste der Sachsen, die Eresburg. Es sind viele Erklärungen des Namens der Burg versucht worden. Ich leite den Namen der Eresburg, welche die fränkischen Annalisten gewöhnlich Heresburg nennen, von den Cheruskern (Heruskern, Eruskern) ab, wie dies auch schon in den Anmerkungen zu Kleinsorgens Kirchengeschichte geschehen ist. Das Alter der sächsischen Hauptfeste bis in die cheruskische Zeit hinaufzurücken zu wollen, scheint nicht gewagt.“ Und pag. 212: „Gegenüber anderen Anschauungen, welche die Segestsburg in die alten merkwürdigen Umwallungen bei Kirchborchen verlegen wollen, suchen wir diese Feste aber, dem Zuge des Germanikus angemessener, in den südwestlichen Teilen des Cheruskerlandes, und zwar umso lieber in der alten Heresburg, als gerade dieser Teil der alten Cheruskier unter chattische Herrschaft (daher der nachmalige pagus hassisaxonicus) gelangte, und zwar nicht unwahrscheinlich eben infolge der Streitigkeiten, welche die cheruskischen Fürsten entzweiten und den Stamm des Segest an die chattischen Fürsten schloß im gemeinsamen Hasse gegen die Dynastie des Arminius.“ (11)

Nach Süden und Osten hin war das Land der Cherusker von dem Hessengau begrenzt. Die Bewohner dieses Gaues, die Chatten, waren also die unmittelbaren Nachbarn der Cherusker. Chatten und Cherusker lebten seitjeher in nur selten unterbrochener Feindschaft, deren langjährige blutige Ausbrüche, was die frühere Zeit betrifft, wohl auf

Gegenseitigkeit beruhen mochten. Dennoch war endlich ein Frieden von längerer Dauer zwischen beiden zustande gekommen. Es entstand aber ein neuer Streit zwischen ihnen, insofgedessen die Cherusker sich unter chattische Herrschaft beugen mußten, diese Herrschaft der Chatten hatte aber, insofern sie sich auf das gesamte Volk der Cherusker bezogen haben mag, keine Dauer; denn nur derjenige Teil des Cheruskerlandes, welchen man als sächsischen Hessengau bezeichnet, blieb längere Zeit den Chatten unterworfen und daher schreibt sich eben der Name Hessen-Sachsengau. <sup>(12)</sup> Von der Neigung der Cherusker zu ruhigem friedlichem Leben, wie sie Tacitus an der in der Anmerkung Nr. 10 allegierten Stelle schildert, giebt die Geschichte der früheren Zeit keine Beweise. Die Cherusker sind es, welche den Kampf gegen Rom, wenn auch im Bunde mit anderen Stämmen, heldenmütig ausfochten; sie sind es, die auch Marobundus Macht brachen. (Annal. 2, 44—46.)

Wie groß übrigens der Haß der Chatten gegen die Cherusker war, ergiebt sich daraus, daß sie selbst es nicht verschmäheten, zum Gifte ihre Zuflucht zu nehmen; denn der Chatten-Fürst Abgandesirius hatte dem Tiberius schriftlich das Anerbieten gemacht, Arminius durch Gift zu töten. (Annal. 2, 88.)

Die Verbindung dieses Teiles des Cheruskerlandes mit demjenigen der Chatten muß aber eine sehr lockere gewesen sein; denn es bestand nicht nur der Name des speziellen alten Stammlandes, nämlich Engern, sondern sogar auch der Landesname des gesamten sächsischen Volkes, nämlich Sachsen, fort. Auch das Volkstum selbst blieb unangetastet. Dasselbe wurde sowenig geändert, daß die Verschiedenheit der Stämme noch heute auf das Bestimmteste hervortritt. Schon in dem nächsten Dorfe

jenseits der Grenze, welche den fränkischen von dem hessischen Sachsengau scheidet, erblickt das Auge den sächsischen Häuserbau und empfängt das Ohr die Klänge der sächsischen Sprache, und sogar das sächsische Recht hatte hier noch bis in das späte Mittelalter seine Geltung, was allein schon die Errichtung von Freistühlen ergiebt. Auch die christliche Kirche erkannte in auffälligster Weise die nationale Verschiedenheit dieser Volksstämme an. Es mag dem nun sein, wie ihm wolle, jedenfalls war im 8. Jahrhundert die Cressburg eine Sachsenfeste und mußte in dem Kriege der Franken gegen die Sachsen gegenüber tapferer Verteidigung wiederholt erobert werden. Nur der Bezirk der unteren Diemel, von Warburg abwärts, ist endgültig den Chatten verblieben. Noch jetzt werden im fränkischen Teil des Hessenlandes die Bewohner des Diemelthales in Erinnerung an ihre sächsische Abstammung „Diemelfüchse“ genannt.

Der sächsische Hessengau, dieses alte Grenzgebiet zwischen den beiden großen Völkerbunden der Sachsen und der Franken, war seit Taciteischen Zeiten bis in die neuere Zeit ein Hauptschauplatz für deren langjährige erbitterte Kämpfe. Ihre gegenseitige Eifersucht erlosch nicht mit der Bekehrung der Sachsen zum Christentum. Von einem Jahrhundert bis in das andere entzündete sich der alte Streit unzähligemal aufs neue, bald zwischen einzelnen Dynasten der beiden Stämme, zuweilen aber, am heftigsten unter Heinrich IV., zwischen den Völkern insgesamt.

Auch später war das Land am Diemelstrom jahrhundertlang hindurch die Szene zahlreicher, wenn auch minder blutiger, doch ebenso verheerender Fehden zwischen den hessischen Landgrafen und ihren Nachbarn, den Bischöfen von Paderborn und den Erz-

bischöfen von Köln und Mainz. Als es dem Landgrafen gelungen war, dem Erzbischof von Mainz die sächsische Stadt Hofgeismar zu nehmen, da wurde diese, und auch wohl Wolfhagen, die willkommenen Ausfallspforten zu steten Kämpfen gegen das Paderborner Land. Das hat dieses Land und die Stadt Paderborn, und ebenso die Stadt Marsberg noch sehr schwer zu empfinden gehabt im dreißigjährigen Kriege. War es doch Intention der Landgräfin Amalia, die Grenzen ihres Landes bis zum Netheflusse auszudehnen. Selbst noch in neuerer Zeit möchte vielleicht jemand, wenn er einzelne hessische Schriftsteller liest, noch Spuren des Uebelwollens gegen die sächsischen Nachbarn wahrzunehmen glauben. Es wird auch wohl konfessionelle Befangenheit hierbei nicht ganz ohne Einfluß geblieben sein. Jetzt freilich ruhen die Kämpfe um immer größeren Ländererwerb; denn das Kurfürstentum Hessen existiert nicht mehr. —

Es wird die Gresburg unter diesem Namen zuerst erwähnt von den fränkischen Schriftstellern, besonders in den Vorsch'schen Annalen, welche, wie man annimmt, von Eginhard, dem Geheimschreiber Karls des Großen, inspiriert sind, und in diesen Ausführungen auch mit den Annalen des Eginhardt übereinstimmen. Eginhardt schrieb ja gewissermaßen, wie Möser sagt, die Hofzeitung, nicht ohne hin und wieder die Ereignisse zu Gunsten seines geliebten Herrn, Karls des Großen, etwas heller zu färben, als es sich immer mit der strengsten Wahrheit verträgt.

Wir erfahren aus diesen Schriftstellern, daß Karl der Große, nachdem er auf einer allgemeinen Versammlung in Worms den Krieg gegen die Sachsen beschlossen hatte, im Sommer 772 im Juli, jedenfalls



nicht vor dem 5. Juli, durch die Wetterau vor die Gresburg rückte und dieselbe im ersten Anlauf (primo impetu) nahm und die Irmensäule zerstörte, welche hinter der Stiftskirche auf der östlichen Spitze des Gresberges ungefähr dort, wo jetzt die Muttergottesstatue steht, gestanden haben soll. Wenn die Irmensäule dort ihren Standpunkt hatte, was für jene Gegend wenigstens eine alte konstante Tradition verbürgt, so muß man anerkennen, daß keine mehr dafür geeignete Stelle auf der Gresburg hätte gefunden werden können. Denn dieser Punkt bildet die höchste Erhebung des von Nordost nach Südwest sich leise abdachenden Heresberges und der „truncus ligni non parvae altitudinis“ war dort von vielen Seiten sichtbar.

Hier stand der heil'ge Baumstamm  
Auf Gresberges Höh'n,  
Er schaute in die Lande  
Und ward von fern geseh'n. —  
Wo Irmin Opfer heischte  
Von Menschen-Blute rot,  
Der Heiden-Priester Trugwort  
Dem Sachsen-Volk gebot, —  
Dort von der Jungfrau hehr und mild  
Sieht man nun steh'n ein altes Bild.

Bezeichnend ist übrigens, daß die ganz in der Nähe unter dem Chore der Stiftskirche befindliche Krypta vom Volke nicht anders als „der Heidenkeller“ von alters her genannt wurde und auch jetzt noch genannt wird. (13)

„Was Karl zum Kriege veranlaßte, (14) sagt Abel (Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Großen S. 98 seq.), war nicht ein bestimmter einzelner Vorfall, etwa die Weigerung der Sachsen, den schuldigen Tribut zu bezahlen, oder der Einfall,

womit sie die jungen christlichen Pflanzungen in Friesland heimgesucht hatten, sondern die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, dem ganzen seit-herigen Verhältnisse des fränkischen Reichs zu den Sachsen ein Ende zu machen. „Es waren“, wie Eginhardt bemerkt, „Veranlassungen vorhanden, welche täglich den Frieden stören konnten und welche daher rührten, daß die fränkischen und sächsischen Grenzen beinahe überall in der Ebene zusammenstießen, außer an einigen Orten, wo größere Wälder oder dazwischenliegende Bergrücken das beiderseitige Gebiet begrenzen. Infolge davon hörten Mord, Raub und Brand auf beiden Seiten nicht auf, wodurch die Franken so gereizt wurden, daß sie es für würdig hielten, nicht mehr bloß Gleiches mit Gleichem zu vergelten, sondern einen offenen Krieg gegen die Sachsen zu beginnen.“ (Cfr. Eginhardt Vita Caroli caput. 7. §§ II 446.)

Eginhardt deutete hier wenigstens an, daß der Krieg unter Karl sogleich einen andern Charakter erhielt, daß er nicht bloß einen größeren Umfang annahm, sondern auch der Plan, welchen Karl dabei verfolgte, verschieden war von den Beweggründen seiner Vorgänger. Bei den früheren Kämpfen war die Absicht im wesentlichen nur dahin gegangen, die Sachsen zu zwingen, sich ruhig zu verhalten, und die Grenzen gegen ihre Ueberfälle sicher zu stellen, wobei der den Sachsen auferlegte Tribut den Schein einer fränkischen Oberhoheit hervorbringen mochte. Karl blieb hier nicht mehr stehen. Er wollte den Belästigungen der fränkischen Grenzgebiete durch die Sachsen nicht nur vorübergehend, sondern ein für allemal ein Ende machen; aber er wollte noch mehr als dieses. Von allen deutschen Männern waren die Sachsen die einzigen, die sich

seit her jeder Unterordnung unter das fränkische Reich entzogen hatten. Baiern stand, trotz der thatsächlich selbständigen Stellung des Herzogs, doch schon als ein christliches Land ganz anders zu dem fränkischen Reich, als die heidnischen Sachsen; die Ordnung des Verhältnisses zu den letzteren war daher eine viel dringendere Aufgabe als die Herstellung der Abhängigkeit Baierns. Der Plan Karls war, Sachsen dem fränkischen Reiche vollständig einzuverleiben. Die Vereinigung aller deutschen Stämme in seinem Reiche war das bewußte Ziel, dem er nachstrebte, und das er auch gleich bei Beginn des Sachsenkrieges in Aussicht hatte. (Cfr. Waitz III. 117.) Und darauf war es von bestimmendem Einflusse, daß Karl seinem ganzen Wesen nach ein Deutscher war. Er hat wohl die Vereinigung der deutschen Stämme nicht um ihrer selbst willen erstrebt, der ausschließlich deutsche Gesichtspunkt lag ihm fern, aber es war ihm darum zu thun, das deutsche Element im fränkischen Reiche möglichst zu bestärken, weil er sah, daß die Kraft seines Reiches in seinen deutschen Bestandteilen ruhte. Die Vereinigung der getrennten Vereine nach Karlmanns Tode brachte Karl vorwiegend romanische Länder zu. Das Bedürfnis, durch die Bestärkung des deutschen Elementes ein Gegengewicht gegen diese zu bilden, machte sich seitdem noch nachdrücklicher geltend.

Zur Erreichung dieses Zweckes gab es für Karl nur einen einzigen Weg, die gänzliche Unterwerfung Sachsens, und was damit aufs engste zusammenhing, die Bekehrung der Sachsen zum Christentum und ihre Einordnung in den Organismus der römisch-katholischen Kirche. Mit Unrecht würde man fragen, was für Karl nur Mittel, was Zweck war, ob ihm das Christentum nur Werkzeug zur Eroberung oder

umgekehrt. Weder das eine, noch das andere wäre zutreffend. Karl erstrebte beides, die Eroberung und die Befehrung als gleich hohe Ziele seiner Politik. Das eine bedingte das andere, eines ohne das andere war ganz unmöglich zu vollführen. (Cfr. Ketberg II. 383. Waitz III. 117.) Nur durchs Schwert konnte Karl dem Christentum Eingang und dauernde Geltung in Sachsen erkämpfen; nur mit Hülfe des Christentums konnte er Sachsen fest an das fränkische Reich knüpfen und es teilhaft machen der höheren Gesittung, welche die übrigen deutschen Stämme bereits besaßen und deren Träger das fränkische Reich war. Eginhardt zeigt es ausdrücklich, daß der zähe Widerstand der Sachsen seine hauptsächlichste Nahrung in ihrer heidnischen Religion fand. „Kein Krieg“, sagt er, „den das Frankenvolk führte, war so langwierig, blutig und mühevoll, wie der sächsische, weil die Sachsen, wie fast alle deutschen Völkerschaften, von Natur wild, dem Götzendienste ergeben und Feinde unserer Religion, sich nicht scheuten, göttliches und menschliches Recht zu schelten und zu übertreten.“ (Cfr. Eginhardt Vita Caroli l. e.) Aber ebenso unzweideutig hebt Eginhardt auch die doppelte Bedeutung des Krieges, seine politische und seine religiöse Seite hervor, indem er als Ergebnis desselben angiebt, daß die Sachsen dem Götzendienste entsagten, von den heidnischen Religionsgebräuchen abließen, die Sakramente des christlichen Glaubens und der christlichen Religion annahmen und mit den Franken vereinigt ein Volk mit ihnen bildeten. (Cfr. Eginhardt Vita Caroli §§ II 447.)

In beiden Beziehungen war Karl schon vorgearbeitet worden, aber doch nur in einem sehr geringen Umfange. Es ist wahr, daß der Mangel an innerer Einheit zunächst dieser selber nachteilig war,

durch den Mangel an Zusammenhang wurde allerdings die Widerstandskraft der Sachsen gelähmt, aber auch Karl die Besiegung derselben beträchtlich erschwert. (Cfr. Waitz III. 112. Luden IV. 278a. Giesebrecht „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ I. 110.) Der Sommer 772 war für Beginn des Krieges bestimmt. Er konnte schon deshalb nicht früher eröffnet werden, weil erst die Genehmigung der Reichsversammlung eingeholt werden mußte, die vor Anfang des Sommers nicht zusammentrat. Dieselbe fand in diesem Jahre in Worms statt. Da wurde der Beschluß des Königs vom Volke bestätigt und der Feldzug, zu dem gewiß schon lange Vorbereitungen getroffen waren, ohne Zweifel von Worms aus unternommen. Eine große Zahl christlicher Priester begleitete das Heer (Aegil, Vita Sturmi c. 22. §§ II. 376). Die Bekehrung sollte von Anfang an Hand in Hand gehen mit der Eroberung, beide in großem Maßstabe ins Werk gesetzt werden. Wir lesen, daß Karl gleich im ersten Feldzuge ein starkes Heer aufgeboden habe. Auch die Wahl des Feldzugsplans zeigt, daß Karl es auf vollständigeren Erfolg abgesehen hatte, als seine Vorfahren. Karl Martell und Pipin hatten bald von Westen, bald von Osten her in Sachsen vorzudringen gesucht. Westfalen, Engern und Ostfalen waren schon mit ihnen zusammengestoßen, doch dabei die Engern bei weitem am wenigsten getroffen worden, standen daher noch mehr als Westfalen und Ostfalen in ungebrochener Kraft da. Nun wählte Karl das Gebiet der Engern zum Zielpunkte seines Angriffs, beschloß gegen diese den ersten Stoß zu führen.“

Karl der Große war jedoch in dem mit diesem Akte begonnenen dreißigjährigen Sachsenkriege wiederholt genötigt, die Grezburg aufs neue den Händen

der Sachsen, in welche sie durch Eroberung zurückgefallen war, wieder zu entreißen und sie immer stärker zu befestigen. In Italien im Jahre 774 beschäftigt, vernahm er, daß die Sachsen, seine Abwesenheit für eine günstige Gelegenheit zum Abschütteln des fränkischen Joches haltend, sich wieder erhoben hatten, und schickte von Ingelheim aus mehrere Truppenteile in das Sachsenland, welche in drei Schlachten als Sieger hervorgingen. Im folgenden Jahre hielt Karl in Düren eine Synode, unterwarf sich die Feste Siegburg und stellte die Eresburg wieder her. Im Jahre 776 benutzten die Sachsen wiederum Karls Abwesenheit in Italien zur Erstürmung der Eresburg. Karl eilte jedoch zurück, stellte das zerstörte Kastell zu Eresburg wieder her, hinterließ daselbst eine beträchtliche Besatzung und überwinterte in Herstelle. Im Jahre 780 war Karl wieder in der Eresburg; von da ging er zum Ursprunge der Lippe, wo er eine Synode hielt. Im Jahre 784 zog er verheerend durch die Gaue Westfalens, wo sich die Sachsen aufs neue erhoben hatten, zur Weser; im folgenden Jahre feierte er das Weihnachtsfest in der Villa Liudihi (Lügde), ging dann nach Sidroburg, überwinterte mit Frau und Kindern in Eresburg, wo er auch das Osterfest feierte. *Eresburgum arce in hiberna concessit. Cum ibi hiemare decrevisset accitis atque adductis ad se uxore et liberis reductoque in eadem arce cum eis satis fido et firmo praesidio ipse cum expedita manu ad Saxonum pagos vastandos, ad villas deripiendas egressus inquietatem satis hiemem ubique discurrendo et cunctae caedibus atque incendiis permiscendo tam per se ipsum, quam per duces, quos miserat, Saxonibus reddidit.* (15)

Das Jahr 785 ist als ein für die Ausbreitung des Christentums im Sachsenlande entscheidender Wendepunkt zu bezeichnen. In diesem Jahre errichtete Karl der Große auf der Gresburg eine Basilika (Siehe Ann. Lauresch. apud Pertz. hist. Germaniae script. I. pag. 32, wo es heißt: „Ad Heresburgum — — basilicam ibidem construxit.“)

In demselben Jahre treffen wir den hl. Willihard bei Karl auf der Gresburg, und dasselbe Jahr war es auch, in dem der große Gegner Karls, der Sachsenherzog Wittikind, mit mehreren sächsischen Häuptlingen in Altigny die hl. Taufe empfing.

Im Jahre 794 ergaben sich die Sachsen, welche sich wieder erhoben hatten, da sie von zwei Seiten durch Karls Heere sich umzingelt sahen, versprachen Treue und gaben Geißeln. Dieses trug sich auf dem Sendfelde zu. <sup>(16)</sup>

Im Jahre 799 empfing Karl zu Paderborn, wo er sein Hoflager aufgeschlagen, den Papst Leo III. In Fürstenbergs „Monumenta Paderborn.“ (Amsterdamer Ausgabe pag. 115) findet sich eine Papsturkunde vom 24. December 799, wonach Papst Leo III. die Kirche des Klosters zu Gresburg, welches Karl der Große dem hl. Petrus zu Ehren gestiftet hatte, geweiht haben soll. Der Papst befreit dieses Kloster von aller weltlichen Gewalt, sodaß künftig niemand befugt sein soll, dort kriegerische Befestigungen anzulegen, und bestätigt demselben die Zehnten, welche ihm Karl auf zwei Meilen in der Runde geschenkt hatte. Ein Abdruck dieser Urkunde befindet sich in Seibertz Urkundenbuch Band I. Nr. 1. Ob Papst Leo wirklich die von Karl errichtete Kirche zu Gresburg geweiht hat, ist ebenso zweifelhaft, als es die übrigen Kirchweihungen sind, welche dem Papste bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Pader-

born zugeschrieben werden. Nur die Konsekration des Altars des hl. Stephanus zu Paderborn durch Papst Leo wird auf Grund des Zeugnisses des Ido im „Leben des hl. Liborius“ als geschehen anzunehmen sein. Die erwähnte Gresburgsche Urkunde von 799 wird auch aus inneren Gründen in Bezug auf Echtheit beanstandet. Uebrigens wird die Darbringung Sachsens an den hl. Petrus bestätigt durch einen Brief des Papstes Gregor VII. (Baronius zu dem Jahre 804.) Es heißt darin nämlich also: „Derselbe große Kaiser aber brachte Sachsen dem hl. Petrus dar, durch dessen Hülfe er es besiegte, und setzte das Zeichen der Freiheit und der Andacht, wie selbst die Sachsen geschrieben haben und die Unterrichteten unter ihnen wohl wissen.“

Das kleine neben der Kirche zu Gresburg erbaute Kloster übergab Karl Männern aus dem Orden des hl. Benediktus. Es wird behauptet, daß dieses das erste von Karl dem Großen errichtete Kloster im Sachsenlande gewesen sei. Man findet auch noch an demselben das A (Alpha.) Die Tradition berichtet uns nämlich, daß Karl die von ihm errichteten Gotteshäuser zur Bezeichnung der Reihenfolge ihrer Erbauung nach dem griechischen Alphabete bezeichnet habe. Wir kommen später auf diese Kirche und das Kloster noch näher zurück.

814 starb Karl der Große; 815 bestieg Baduard (nach andern Baradatus, Baderatus, Baduranus) als zweiter Bischof den bischöflichen Stuhl zu Paderborn. Es konnte dies hier nicht ganz übergangen werden, weil Gresburg zur Diöcese Paderborn gehört. Wir erwähnen dies aber umsomehr, als hier zuerst die Rede ist von einem alten Dynasten-Geschlecht, welches in der Nähe von Gresburg seinen Sitz hatte und auch in den ferneren Jahrhunderten



noch in hiesiger Gegend eine bedeutende, oft traurige Rolle spielte. Es wird nämlich von alten Geschichtsschreibern behauptet, daß unser Baduard aus der Familie der Edeling von Badberg herstamme.

Mehreres findet sich hierüber im „Leben des hl. Meinwerkus.“ (Cfr. übrigens Schaten, Annalen I. pag. 38.)

Inzwischen hatte sich unter der Regierung Ludwig des Frommen unter dessen Begünstigung an der Weser um 822 das Kloster Corvey erhoben, und stieg rasch zu einer vielverheißenden Blüte empor, welche zum großen Teile ihre Begründung und Vermehrung dadurch erhielt, daß im Jahre 836 die Reliquien des hl. Vitus, welche bis dahin in Paris aufbewahrt wurden, in das Kloster zu Corvey überführt sind. Der französische König Karl sagte: „Postquam nos deseruit insignis martyr Vitus ad nostram perniciem, retro omnia fluxere; pax vero et concordia regnandi ad Saxoniam transiit.“

Ludwig und sein Sohn Lothar schenkten 826 unter dem 20. Juni dem besagten Kloster die Kirche und das Kloster zu Gresburg mit allem Zubehör. (Capellam, quam dudum Dominus et genitor noster Karolus imperator in castello, quod dicitur. Heresburg, construi jussit, cum omnibus rebus ac mancipiis ac decimis ad eam pertinentibus. Cfr. Seiberz Urkundenbuch die Urkunde Band I. Nr. 2.)

Karl hatte mit dem Schwerte dem Christentum den Weg gebahnt. Zu seiner Zeit waren der hl. Sturmio, Willehad und Ludgerus, und zwar der erste von Gresburg, ausgezogen und hatten den christlichen Glauben den heidnischen Sachsen verkündet. Dies Werk wurde fortgesetzt und befestigt durch die klösterlichen Einrichtungen zu Gresburg und namentlich zu Corvey. Wie groß und mächtig

muß bei diesen Gottesmännern ihre Beredsamkeit, ihre Kraft, ihr Beispiel gewesen sein, daß sie die neue Lehre so schnell in wilden Gegenden verbreiteten und Werke erfüllten, vor denen die Nachwelt erstaunt!

Unterm 22. Mai 853 bestätigte Ludwig der Deutsche die von seinem Vater 826 gemachte Schenkung des Klosters Eresburg an Corvey und unterm 3. September 1030 bestätigte Heinrich dem Kloster Corvey wiederum diese Schenkung. (Ita ut ab ipsis — scil. monasteriis — vicissem procurrentur subjectae plebes in baptismate, in eucharistia, in sepulturis, in confessione peccatorum audiendo. Cfr. Schaten I pag. 95 und 357.)

Unterm 12. Oktober des Jahres 900 bestätigte Ludwig das Kind dem Kloster Corvey das Recht der freien Abtwahl und gab ihm einen öffentlichen Markt, Münze und Zoll in der Villa *H o r h u s e n*. (Cfr. Schaten Annalen I S. 160 und Seiberz Urkundenbuch I Nr. 4.)

In dieser Urkunde nimmt der Kaiser das Kloster Corvey in seinen Schutz und verleiht ihm Immunität von allen öffentlichen Besteuerungen und richterlichen Gewalten.

### *H o r h u s e n*.

Hier begegnet uns nun zuerst die Villa Horhusen, das jetzige Nieder-Marsberg. Der Kaiser bezeichnet die Villa Horhusen als in derselben Mark mit der Eresburg belegen. So kommt Horhusen wiederholt in den älteren Urkunden vor, wo es seiner Lage nach noch deutlicher dahin bezeichnet wird, daß es „ad radices montis Eresburg“ liege. Es wurde später von den Bewohnern der Eresburg und der Umgegend „die alte Stadt“, und die Bewohner wurden „die Altenstädter“ genannt.

Es ist die *Härisia Cāroli magni* (cfr. Merian, *Topographia Westfaliae* pag. 75), die *Herisia Otto I.* (cfr. Falke, *Trad. Corbei.* pag. 670 und *Schaten I* 249).

In ältern Urkunden bis auf die neuere Zeit führt sie promiscue die Namen: Harhausen, Horhusen, Horehusen, Horohusen. Die Entstehung und Bedeutung dieser Namen ist verschieden erklärt worden. Monn („Keltische Forschungen“) sagt Seite 89: „Har, Bach, andere Form von caor und hor, horo.“ Es würde also Harhausen gleich sein, „Bachhausen“ und überhaupt einen Ort bezeichnen, welcher sich einer großen Wasserfülle erfreut, ein feuchtes Terrain; und in der That paßt das zu der Lage von Niedermarsberg. Denn es liegt ja in dem Winkel, welchen die am nordwestlichen Ende der Stadt zusammenströmenden Flüsse Diemel und Glinde, nachdem die letztere die Stadt in ihrer ganzen Länge durchlaufen hat, bilden. Die Erfahrung lehrt auch alljährlich, daß beide Flüsse häufig über ihre Ufer treten. Wir würden<sup>(17)</sup> diese einfache und unseres Erachtens naturgemäße Erklärung allen andern weiter hergeholten vorziehen, selbst wenn sie einen weniger poetischen und weniger den Stolz der Stadt begründenden Klang hat, als andere Interpretationen.<sup>(18)</sup>

In der Nähe von Cressburg und Horhusen fand im Jahre 914 die blutige Schlacht zwischen dem Kaiser Konrad und dem Herzog Heinrich statt. Der letztere hatte Cressburg, damals den festesten Punkt Westfalens, besetzt. Eberhardt, der Feldherr des Kaisers Konrad, welcher unfern von Cressburg mit seinen Truppen stand, soll voll Vertrauen auf die Menge seiner Krieger nur das eine befürchtet haben, daß die Sachsen sich hinter den Mauern halten und es nicht wagen würden, zur offenen Feldschlacht

hervorzukommen. Aber die Sachsen zogen doch in hellen Haufen aus der Gresburg und brachten dem Heere Eberhardts eine so gründliche Niederlage bei, daß unter ihnen sich nachher die Scherzrede verbreitet haben soll, sie könnten kaum glauben, daß das Jenseits einen solchen Umfang habe, daß die große Masse der Gefallenen darin Platz finde.

Wir haben oben gesehen, wie dem Abte in der Villa Horhusen Markt, Münze und Zoll-Gerechtigkeit verliehen worden ist, eine Maßregel, welche ebensosehr dokumentiert, daß Handel und Gewerbe bereits in dieser Villa festen Fuß gefaßt hatten, als auch, daß dieselbe dazu geeignet war, das fernere Emporblühen derselben zu befördern. Wie wir unten<sup>(19)</sup> näher sehen werden, gab Kaiser Konrad III. dem Abte von Corvey das Recht, zu Gresburg Metalle zu graben und zu verarbeiten, und aus dem Verzeichnisse der Abgaben, welche Horhusen nach Corvey liefern mußte, ergiebt sich, daß schon in frühen Zeiten in Horhusen ein bedeutender Metallbetrieb bestand.<sup>(20)</sup> Dieser Umstand mochte noch mehr es bewirken, daß der Zusammenfluß von Handelsleuten und Käufern in Horhusen schon in jener Zeit ein erheblicher war. Die Vorsteher der kirchlichen Stiftungen benutzten nun ihren Einfluß, um für die Ansiedelungen und ihre Hauptkirche von dem Kaiser solche Freiheiten, die man gewöhnlich Immunitäten nennt, zu erlangen, und hierdurch entstand in vielen Menschen der natürliche Wunsch, in solchen Niederlassungen unter der schützenden und milden Regierung des Krummstabs sich niederzulassen. Es gab zu jener Zeit bei den Münzen eine Masse der verschiedenartigsten Gepräge, und da man dieselben nicht überall kannte, auch manche schlecht waren, so ward der Umlauf der Münze bald auf den Ort

der Ausprägung und dessen nächste Umgebung beschränkt, weil man sie anderwärts nicht annahm. Um diesem Uebelstande, welcher allen Handel einzustellen drohte, abzuhelfen, nahmen die Handelsleute ungeprägtes Metall an einen Markttort mit und ließen es dort erst nach der Landesart ausprägen oder ließen auch wohl gemünztes Geld umprägen. Das Gedeihen eines Marktplazes hing daher davon ab, daß er das Münzrecht hatte. Wenn nun dieses Münzrecht der Villa Horhusen schon im Jahre 900, wie wir gesehen haben, verliehen wurde, so mußte sich daselbst schon früher als in vielen andern Orten, dies Bedürfnis geltend gemacht haben, und es liefert dieser Umstand einen ferneren Beweis von der Blüte und Bedeutung dieser Villa. Ueber die Prägung der Münzen in Horhusen teilt der Archivrat Dr. Erhardt (Regesta hist. Westf., Münster 1847, Codex 517) eine Urkunde vom Jahre 1191 aus dem Originale mit, worin bestimmt wird, daß Einwohner von Udorf von einem Lande jährlich, möge leichtes oder schweres Geld in Horhusen geprägt werden (sive levis sive gravis moneta in Horhusen cudatur), von dieser Münze ein Solidus (eiusdem monetae solidum) an den hl. Petrus in Gresburg zahlen sollen. In den Urkunden über die Vergabungen an die Propstei zu Marsberg kommen häufig die Ausdrücke

„pecunia Marsbergensis“, „Marsberger Denare“  
u. s. w. vor. (Cfr. die Beilage V.)

Im Jahre 1204 galt in der Umgegend das Fruchtmaß von Horhusen und ebenso im Jahre 1220 (cfr. Seiberz Urkundenbuch Nr. 124 und Nr. 1080). Nach der Urkunde 124 vom Jahre 1204 mußte Bredelar an Badberg zur Ablösung eines Zehnten jährlich liefern: 9 Scheffel Hafer, 1½ Scheffel

Roggen und  $\frac{1}{2}$  Scheffel Gerste nach dem Gemäße, welches in Horhusen bestand (sub ea, que Horehusen habetur mensura). In einem Verzeichnis der Güter des Klosters Abdinghof in Paderborn vom Bischofe Meinwerk aus dem Jahre 1036 (Zeitschrift für die Geschichte Westfalens, Band IV. S. 115) wird gesagt, daß die Curia Esbike bei Badberg jährlich 14 horrusscepel (d. i. horhusische Scheffel), nämlich 10 Roggen, 3 Weizen und 1 Erbsen liefern, sowie daß noch 2 Besitzungen daselbst 6 Solidi und 6 horrusscepel Roggen und 5 andere desgleichen jede 3 horrusscepel Roggen jährlich bringen. In der Urkunde 1080 bei Seiberz vom Jahre 1220 wird vereinbart, daß Bredelar für den Zehnten in Ursprunge (dem jetzigen Giershagen) jährlich 20 Horhusener Scheffel, nämlich 6 Roggen, 4 Gerste, 1 Erbsen, 1 Dinkel und 8 Hafer liefern soll.

Diesem regen, bereits damals in Horhusen stattfindenden Verkehr entsprechen auch die in der Note 20 angegebenen Abgaben, nämlich von 2 Mühlen 10 und 8 Solidus, von den Häusern, in welchen Brot und Tuch verkauft wird, 6 Solidus, vom Zolle 2 Talente, von den Frauen, welche Bier verkaufen, 6 Solidus, von den Schuhmachern, Webern und Ankömmlingen 6 Solidus, ferner die Abgaben, welche von der Fabrik zu Horhusen an Corvey zu leisten waren, nämlich jährlich ein Talentum zum Ankauf von Weihrauch, 5 Solidi für Fische, 200 Häringe, 20 Eier, 50 Stück Messer, Rasiermesser, Feuerzangen und Kleidung für einen Armen. Wie ausge dehnt die Betriebsamkeit in Horhusen um diese Zeit war, geht aus dem ältesten Register des Klosters Werden hervor, das zur Zeit des dortigen Abtes Wilhelm, welcher 1160 starb, angefertigt ist. Darin wird gesagt, daß ein Einwohner von Horhusen bis

dahin Kessel und andere Gerätschaften führte und zubrachte: „De Horhusen Eggihard vehit et affert caldaria (kupferne Kessel) et alia instrumenta.“ (Seibergs Urkunden III. S. 418. Vergl. übrigens auch Caspari, „Geschichte der Stadt Niedermarsberg“.)

Der gewerbliche Verkehr in jener Gegend wurde in hohem Grade begünstigt durch die vielen wichtigen Landstraßen, welche seit den Römerzeiten dort herführten. Deshalb wird denn auch von einem neuern Schriftsteller noch als ein besonders wichtiger Punkt, namentlich, nachdem im Jahre 4 nach Chr. die Cherusker römische Bundesgenossen geworden waren, Cressburg hervorgehoben. Hier trafen die von den bedeutendsten römischen Standlagern, von Mainz am Mittelrhein, von Vetera am Niederrhein ausgehenden und wiederholt zur Kooperation von den Römern benutzten Straßen zusammen. Zudem war der Teil des Cheruskerlandes, wo Cressburg lag, in der Zeit von 11 v. Chr. bis 9 n. Chr. für die Römer am wichtigsten, zunächst als Grenzgegend der Chatten, mit denen die Cherusker stets in Feindschaft lebten, dann auch wegen der Verpflegung beim längeren Aufenthalte. Von den drei Theilen nämlich, in welche das Cheruskerland auf der linken Seite der Weser von der Diemel bis zum Wiehnegebirge nach den drei Flußgebieten der Werra, Emmer und Nethe natürlich zerfällt, ist der letztere namentlich von der Nethe bis zur Diemel am fruchtbarsten, eine meist wellenförmige durch ihren Kornreichtum bekannte Ebene. Auch war mit keinem jener drei Teile die Verbindung von Vetera her so kurz und zugleich so bequem, wie mit diesem. (Cfr. Hülfsenbeck, Die Gegend der Varusschlacht.) (21)

So hatte sich nun im weltlichen Schutze der kaiserlichen Burg und im geistlichen Schirme des Klosters die Villa Horhusen bald zu solcher Bedeutung erhoben, daß man annehmen muß, daß sich notwendigerweise ein gewisser geregelter Zustand der Verwaltung und der Rechtspflege, wenn auch in einem sehr bescheidenen Sinne und lediglich beruhend auf der Gewohnheit, dort gebildet hat. Denn noch gab es keine Ortschaft in Westfalen, Alt-Sachsen, Hessen und Thüringen in dem vergangenen Jahrhunderte, welcher man hätte in unserm Sinne den Namen einer Stadt beilegen können. Nur unansehnliche bischöfliche Kirchen neben gedrängten Edelhöfen und Bauerschaften, Missions-Anstalten an den Anfängen des Marktverkehrs, königliche Pfalzen, Landesfesten mit offenen Ansiedelungen, neue Stapelplätze des Handels und Zollstätte bildeten die Keime der künftig ausgebildeten Städte. (Cfr. Kindlinger, Münstersche Beiträge, Band II. S. 204 u. 208.) Als solche Orte sind aus der Mitte des 9. Jahrhunderts hervorzuheben: Horhusen, Friklar, Frankenberg, Hameln, Dortmund u. s. w. Als dieses Gewohnheitsrecht nun wohl nicht mehr genügte und die erwähnten Gemeinden und deren Vogteiherrn eine festere Verfassung für notwendig halten mußten, wie solches denn auch ohne Zweifel in Horhusen der Fall war, da soll Kaiser Otto I. in der Urkunde vom 9. Juni 962 den Einwohnern der Villa Horhusen die Rechte der Einwohner von Dortmund verliehen haben.

„Indulsimus incolis uille que dicitur Horohusum et adiacens est urbi que dicitur Eresburg eo iure uiuere et ipsa legitima habere per omnia que throtmannici habent. Nec tamen ulli aliae potestati subiacere cum suis iuris (sic) ac legitimis



nisi cui hactenus paruit rectoribus scilicet monasterii quod noua corbeia uocitatur ad honorem etc.“  
(Ofr. Seiberz, Urkunden Nr. 11.)

Nach der Bemerkung in Seiberz Urkundenbuche ist dieser Abdruck nach dem Original im Stiftsarchive zu Corvey angefertigt.

Ein Abdruck befindet sich bei Schaten ad annum 962, desgleichen in Falke, trad. corbeiens. pag. 514 und in Wigand, Geschichte von Corvey, Bd. I. S. 221.

Die ältesten Städte, in welchen das Weichbildrecht entstand, hatten gemeiniglich gar keine geschriebenen Quellen für ihre Verfassung und für ihr Recht; denn die Urkunden, durch welche sie Weichbildrecht erhielten, waren Privilegien für ihre Vogteiherrn. Da diese immer bemüht waren, das Hofrecht, welchem ein Teil der Einwohner unterworfen war, über deren Gesamtheit auszudehnen, so ergriffen die Bürger natürlich die erste günstige Gelegenheit, ihre hergebrachten Rechte zu sichern und die Stadtverfassung auf einen festen Fuß zu setzen, indem sie von der Herrschaft ein Privilegium auswirkten, in welchem die Rechte der Bürger und der Herrschaft selbst dem Herkommen gemäß aufgezeichnet wurden. Zur Gründung der neuen Stadt geschah gewöhnlich nichts, als daß eine schon beisammenlebende Gemeinde die Rechte erhielt, die man jetzt als städtische Rechte ansah. Die neue Stadt erhielt die städtischen Rechte, die ihr beigelegt wurden, durch ein ausdrückliches Privilegium zugesichert, und weiter mochte manches sog. Stadtprivilegium auch nichts enthalten. Da es aber auch zu den Eigenheiten der städtischen Verfassung gerechnet werden mußte, daß jede Stadt eine besondere Justiz- und Polizei-Verfassung, ja eine wenigstens der Form nach besondere Gesetz-

gebung habe, so war es natürlich, daß in das sog. Stadtrecht der neuen Stadt auch sehr häufig etwas über diese Gegenstände eingerückt wurde. So erhielt also die neue Stadt oft gleich ein eigentliches Stadtrecht (*jus municipale, justitia civitatis, Weichbildrecht, Handfeste* u.), welches fast immer von einer anderen Stadt hergenommen wurde. (Cfr. Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, Band II. S. 169).

Ob es sich nun so, wie vorstehend dargestellt, auch in Horhusen verhalten hat oder auf welche sonstige Weise dieser Ort Stadtrechte erhalten hat, das ist mit Sicherheit wohl nicht zu entscheiden, da die Echtheit der erwähnten Urkunde vom 9. Juni 962 in neuerer Zeit mit Grund angefochten ist.

Sicher ist, daß, wie in Dortmund, so auch in Marsberg von alters her allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten bestand. (Cfr. Welter, *Ueber die eheliche Gütergemeinschaft in Westfalen*, S. 230).

Welche Bestimmungen das Dortmunder Stadtrecht zur Zeit der angeblichen Verleihung an Horhusen enthielt, ist uns nicht bekannt, einige Jahrhunderte nachher aber teilte Dortmund der Stadt Hörter den Inhalt ihrer Stadtrechte mit. (Cfr. Wigand, *Corvey*, Bd. I. S. 261 und 209.)

Hienach enthielt das damalige Dortmunder Stadtrecht größtenteils Polizeivorschriften, Vorschriften über Handel und Wandel, Maß, Gewicht und dergl., aber auch Strafgesetze betr. Blutvergießen, Diebstahl und Beleidigung.<sup>(22)</sup> Das im Jahre 1650 erneuerte Statut der Stadt Marsberg enthält fast nur Polizei-Vorschriften und Vorschriften über Feld- und Waldfrevel, Fischerei und dergl. Von Interesse ist für uns zur Vergleichung mit dem Dortmunder

Rechte nur die Bestimmung desselben über Gütergemeinschaft unter Ehegatten. Wir geben deshalb das Statut hier nur im Auszuge. Es lautet:

„Als bei der in anno 1646 dieser Stadt leider vorgangenen Ruin unter andern die von unsern löblichen Vorfahren gottseilig aufgerichteten löblichen und schriftlichen Statuta verbrannt worden, und aber die Nothdurft erfordert zu Haltung guter pollicey dieselben zu renoviren und den Bürgern insgemein publiciren zu lassen, also ist solches in diesem laufenden 1650 Jahr Sonntag den 6. Februarii unter regierendem Bürgermeister Anton Thelen vorgenommen; hiernach gesetzte Statuta der convocirten ganzen Bürgerei öffentlich vorgelesen und zu dero Haltung fleißig anermahnet worden, welche dan alle miteinander dieselbe nicht allein placidiret und gutwillig auf- und angenommen, sondern auch sonderlich sich darüber erfreuet und steiff und fest drob zu halten sich erboten.“ —

Passus concernentes —

„21. So oft nach dem ohnwandelbaren gnädigen Willen Gottes es sich begiebt, daß von zwei Eheleuten einer mit Tod abgeht, so soll nach üblicher dieses Orths gewohnheit der über lebender, wenn er hinwiederump ad secunda vota schreiten wöllte, mit seinen Kindern (dafern deren mit dem verstorbenen Ehegatten gezielt weren) alle sein Haab und gütern, ehe und bevor Er die andere Ehe vollenziehen wird, gleich partiren und die Halbscheit denselben abtreten, es were dan Sache, daß bei Anfang der ersten Ehe pacta oder contractus aufgerichtet weren.

23. Wenn einer von zweyen Eheleuten, Mann oder Fraw, ohne Leibeserben oder Kindeskinde aus Ehelicher gebuhrt für den anderen kurz oder lang tötlich abgehen würde, alsdan soll der überbleibender

Egemale den Abgestorbenen in allen beweglichen und unbeweglichen Erbgütern (nichts ausbeshieden) für allen anderen graden ererben und erfreuet sein, es were dan Sache, daß zwischen diesen Eheleuten in angefangener Verehelichung etwas ausbeshieden wäre." (Seiberg, Urk. III. S. 353.)

Es ist übrigens bemerkenswert, daß Herford, Minden, Paderborn und Hörter sich von Dortmund, der Nebenbuhlerin Soest's in betreff des Altertums, ihre Statuten holten, Dortmund aber selbst an Soest, als dem Oberhof, sich wendete. (Cfr. Wigand, Archiv V. 4. pag. 45.)

Wir müssen jetzt einige Jahrhunderte überspringen, um zu einem für die beiden Städte sehr entscheidenden Ereignis überzugehen, nämlich der im Anfange des 13. Jahrhunderts stattgefundenen Uebersiedelung der Einwohner der villa Horhusen auf den Heresberg; nicht als ob in diesen Jahrhunderten nicht auch für unsere Geschichte bemerkenswerte Ereignisse sich zugetragen hätten, sondern weil es uns angemessen erscheint, darüber bei denjenigen Baudenkmalern und sonstigen Punkten, welche damit in Verbindung stehen, und zu denen wir auf unserer Wanderung gelangen werden, Bericht zu erstatten.

Es ist jenes Ereignis bezeugt in der Urkunde vom 26. August 1229, wovon sich Abdrücke finden in Fürstenbergs „Monumenta Paderbornensia“ pag. 105 und in Seibergs Urkunden Band I. 186. Wir lassen diese Urkunde im Originale in lateinischer Sprache nebst Uebersetzung in das Deutsche hier wörtlich nachfolgen und können nicht umhin, bei dem vielen für die politische und Kulturgeschichte Interessanten, was sie enthält, einige Zeit bei ihr zu verweilen.

Original nach dem Abdrucke in Fürstenbergs „Monum. Paderborn.“ pag. 105 und Seibergs Urfundenb. I. Nr. 186.

Non consules et vniversitas Montis, qui dicitur Heresberg vniversis presentem paginam inspecturis presentium tenore significandum duximus, quod cum nos a villa Horehusen ad montem qui dicitur Heresberg Paderbornensis diocesis nostra domicilia transtulissimus, ac montem munientes eundem ab obedientia Ecclesie Paderburnensis, qua eidem in spiritualibus eramus subiecti, inobedienter recessissemus, tandem cum eadem Ecclesia convenientes, inter ipsam et nostram vniversitatem talis ordinatio intervenit, quod nos errorem nostrum recognoscentes et ad obedientiam matris nostre Ecclesie videlicet Paderburnensis redeuntes, debitum in spiritualibus ad ipsam habebimus respectum et clericum, quem Episcopus Paderburnensis apud nos Ecclesie constructe sive construende, et a nostra vniversitate dotande, praefecerit, quemque Archidiaconus loci dono altaris investiverit, tanquam nostrum plebanum modo ad presens recipiemus reverenter, remanente nihilominus apud nos post mortem eiusdem plebani alium nobis eligendi plebanum

### Deutsche Uebersetzung.

Wir Bürgermeister und Gemeinde des Berges, welcher Heresberg genannt wird, haben allen, die gegenwärtiges Schreiben sehen werden, hierdurch kund und zu wissen erachtet, daß, als wir unsere Wohnungen aus der Villa Horehusen auf den sogenannten Heresberg in der Diözese Paderborn verlegt, und diesen Berg befestigend uns der Unterwürfigkeit gegen die Kirche zu Paderborn, vermöge welcher wir derselben in kirchlicher Beziehung unterthan waren, ungehorsam entzogen hatten, wir endlich mit dieser Kirche uns wieder vereinigt haben. Zwischen ihr und unserer Gemeinde ist die Sache solchergestalt geordnet, daß wir in Anerkennung unseres Fehltritts zum Gehorsam gegen unsere Mutterkirche zu Paderborn zurückkehrend, die schuldige Ehrfurcht in kirchlichen Dingen gegen sie hegen. Wir werden auch den Geistlichen, welchen der Bischof für eine bei uns errichtete oder zu errichtende, von unserer Gemeinde zu dotierende Kirche bestimmt und welchen der Archidiacon des Ortes einsetzt, als unseren Pfarrer für die Gegenwart in Ehrfurcht aufnehmen, vorbehaltlich jedoch der Freiheit,

libertate, dummodo electus a nobis Archidiacono ad recipiendum donum altaris et curam animarum presentetur, ipsamque Ecclesiam nostram dominus Episcopus parochialem faciendo et sepulturam ibidem indulgendo tempore opportuno consecrabit.

Preterea Archidiaconum de capitulo maioris ecclesie Paderburnensis, qui synodo Horehusen presidere consuevit, in monte et prefata Ecclesia synodo presidentem tamquam nostrum archidiaconum cum omni jure quod ipse archidiaconus antequam nos ad montem transferemus in capella S. Dionisii Horehusen habuit et adhuc circa universam plebem eiusdem Archidiaconatus habere, ad misimus, duobus tamen articulis non de iure sed de benignitate et gratia Archidiaconi et Ecclesie acceptis, quod nec denarios vel obulos synodales persolvemus, et quod homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati, non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima suam expurgationem praestabunt.

Ne autem hec prescripta ordinatio tam ab Ecclesia Paderburnensi quam a nostra universitate valeat in posterum revocari, vel aliquid in ipsa immutari, presentem cartam sigilli nostre universitatis appensionis, ac testium

nach dem Tode dieses Geistlichen einen andern zu wählen, wenn nur der Erwählte von uns dem Archidiacon zur Empfangnahme des Geschenks des Altars und Seelsorge präsentiert werde. Der Bischof werde diese unsere Kirche zu einer Pfarrkirche mit einem Begräbnisplatz erheben und zur geeigneten Zeit consecriren.

Auch haben wir den Archidiacon aus dem Domkapitel zu Paderborn, der bei der Synode in Horehusen den Vorsitz zu führen pflegte, auf dem Berge und in der genannten Kirche der Synode präsidierend, als unseren Diacon mit allem Rechte, welches er vor unserer Umfiedelung auf den Berg in der Kapelle des h. Dionysius in Horehusen gehabt und noch auf das ganze Volk seines Bezirkes hat, zugelassen. Jedoch nehmen wir zwei Punkte aus, nicht auf Grund eines uns zustehenden Rechts, sondern durch die Güte und Gnade des Archidiacons und der Kirche; wir wollen keine Synodalschillinge oder Dhole bezahlen und Hörige unter uns, welche von den Schöffen angeklagt sind, sollen nicht auf glühendem Eisen, wie es sonst üblich ist, sondern durch 12 Eideshelfer ihre Unschuld darthun.

Damit jedoch diese vorstehende Anordnung weder von der Paderbornschen Kirche, noch von unserer Gemeinheit in Zukunft widerrufen werde, oder etwas in derselben verändert

annotatione roboratam, quam cartam etiam sub eodem tenore Episcopi et capituli sigillorum impressione munitam, ab ipsa Ecclesia accepimus, ad exhibendum pro et contra nos si necesse fuerit.

Ecclesie dedimus eidem. Acta sunt hec anno domini incarnationis M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> XXIX<sup>o</sup> VII. Kalendas Septembris.

Testes huius rei sunt:

Hermann de Vesperthe, Johann de Eleren, Tetmar de Durslo, Johann de Sto. Magno, Johann de Westhem: plebani. Milites vero: Andreas de Durslo, Olicus de Westhem, Alradus. Hinric de Brobicke, Stephanus, fratres de Dalhem, Tideric de Etlén. Bodo. Henric et Johann de Schneuthe. Consules vero Vollant, Alrat, Hermann, Conrat. Monetarii. Tiederic de Gesmaria Tideric de Nelrebergh. Ludolf de capella, Henric Westual, Henric de Dune, Reginhard de Hoburgehusen, Regenhard de Hottepe, Johann de fabrica et tota universitas montis eiusdem.

1. Es zog also die Gemeinheit der villa Horhusen, die universitas im rechtlichen Sinne, mit ihrer Verfassung, ihren Rechten und Privilegien, und auch mit dem Markt-, Münz- und Zollrecht auf den Heresberg, auf welchem bisher sich noch kein städtisches Leben entwickelt hatte, und befestigte diesen Berg, wo sich damals wesentlich nur das Kastell Karls des Großen, die Stiftskirche und das Propsteigebäude befanden, indem sie das Plateau

werden könnte, so haben wir die gegenwärtige Schrift durch Anhängung des Siegels unserer Gemeinheit und durch Vermerkung der Zeugen bekräftigt, welche Schrift auch mit demselben Inhalte, befestigt durch den Abdruck des Siegels des Herrn Bischofs und des Kapitels, wir von derselben Kirche erhalten haben zur Vorlegung für und gegen uns, wenn es notwendig sein würde.

Der Kirche haben wir dasselbe gegeben.

u. f. w.

des Berges an dem Rande desselben mit Mauern, Türmen und Schanzen umgaben, innerhalb welcher sie ihre Wohnhäuser errichteten. — Fragt man, was die Einwohner von Horhusen bewogen haben könne, ihren langjährigen, leicht zugänglichen Wohnort zu verlassen, und ihre Wohnungen auf den beschwerlicheren und weniger leicht zugänglichen Heresberg zu verlegen, so ist darauf folgendes zu erwidern: Die villa Horhusen, wenn auch mit Wall und Gräben versehen, <sup>(23)</sup> hatte doch eine in Anbetracht der damaligen fehde- und raublustigen Zeit in dem tiefen Thale nur wenig geschützte Lage. Nachdem bereits 1178 der offene Kampf des Erzbischofs von Köln und seiner Freunde mit Heinrich dem Löwen begonnen hatte, schloß dieses Drama 1180 mit der Aechtung des großen Sachsenherzogs Heinrich des Löwen. Das Herzogtum in Westfalen und Engern wurde nunmehr dem Erzbischofe von Köln verliehen, der es sich angelegen sein lassen mußte, die bereits zu einer gewissen Bedeutung gelangten Orte seines neuen Herzogtums zu festen Punkten zum Schutz und Trutz zu erheben. Der Zeiten Ungunst und der Vorteil des städtischen Zusammenlebens drängte in jener Zeit eine dichte Bevölkerung in den Umfang der Städte und, wo diese, wie bei Horhusen der Fall war, durch Fluß und Berg so eingeengt waren, daß eine fernere Ausdehnung nicht thunlich war, so mußten sie schon deshalb notwendig um einen größeren Raum zur Ausdehnung sich umsehen. Es lag auch in der letzten Hälfte der Regierung Friedrich Rothbarts ein so ungeheurer Drang des bedrohten, zur Freiheit erwachten Geschlechts, daß nicht allein neue Städte unglaublich rasch mit Bewohnern sich füllten. (Vergl. Bartold, Soest, die Stadt der Engern, S. 76.)



In dieser Zeit war es auch, wo die meisten Städte des Herzogtums Westfalen befestigt wurden, so z. B. Räden und Werl 1200, Brilon cr. 1220, Medebach wahrscheinlich um dieselbe Zeit, Belete aber später, nämlich um 1296.

Zwischen 1210 bis 1230 erhielten auch die Mehrzahl der geschichtlichen Städte Deutschlands, selbst kleinere Orte, einen selbständigen Stadtrat an ihre Spitze. (Vergl. Bartold l. c. S. 109.)

2. Was den sonstigen Inhalt dieser Urkunde betrifft, so sieht man auch daraus das Sprichwort: „Es wächst der Mensch mit seinen größeren Zwecken“ sich bewähren. Die bisherigen Horthusenser, nun Gresburgenser wollen sich den Vorwurf einer falschen Bescheidenheit nicht zuziehen. Sie sagen zwar, daß sie zum Gehorsam gegen die Paderborner Kirche zurückkehren wollten, verlangen aber verschiedene Gegenleistungen, welchen man leicht den Charakter der Bedingung für diese Rückkehr zum Gehorsam beilegen könnte. Sie sagen, der Bischof möge ihnen zu einer bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Kirche, welche sie dotieren wollten, einen Seelsorger ernennen und gestatten, daß, wenn dieser mit Tode abginge, sie dessen Nachfolger selbst wählen dürften. Gleichzeitig ersuchen sie den Bischof, die von ihnen zu erbauende Kirche zu einer Pfarrkirche zu erheben. Sie wollten sich mithin von dem Propste zu Gresburg, welcher bei der Stiftskirche in der Propstei seinen Sitz hatte, emanzipieren, sie wollten eine eigene Bürgerkirche mit einem eigenen Geistlichen haben. In der That ist gleich darauf eine zweite Kirche in Obermarsberg errichtet, nämlich die sog. Nikolaikapelle. Und die Gemeinde zu Obermarsberg besoldete auch, wie die alten Akten über die Verhandlungen vor dem Bürgermeister und Rat

ergeben, einen Geistlichen bei dieser Kapelle. Ob derselben aber die Rechte einer Pfarrkirche verliehen sind, ist zweifelhaft. Pfarrkirche ist und war wohl die alte Stiftskirche.

Sodann erklären sie, daß sie den Archidiacon von Horhusen als ihren Archidiacon mit allem Rechte, welches er in der Kirche des hl. Dionysius zu Horhusen hatte, bevor sie auf den Berg zogen, anerkennen wollten und zwar als Vorsitzenden des auf dem Berge in der von ihnen zu erbauenden Kirche abzuhaltenden Sendgerichts. Sie wollen mithin den Sitz des Archidiacons und des Sendgerichts von Horhusen nach Gresburg verlegen, machen aber dabei noch zwei Bedingungen, nämlich zunächst ihre Befreiung von Synodalgeldabgaben und sodann, daß ihre Hörigen, von den Schöffen angeklagt, nicht durch glühendes Eisen, sondern durch 12 Eideshelfer sich reinigen dürften.

Es möge gestattet sein, hieran ferner einige allgemeine Bemerkungen über Archidiaconat, Sendgericht und Gottesurteil zu knüpfen. Wem diese Sachen ohnehin bekannt sind, der wolle die betreffenden Stellen überschlagen; dem größeren Leserkreise werden sie eine nicht unwillkommene Zugabe sein.

### Archidiaconat, Sendgericht, Gottesurteil.

Der Ursprung des Amtes als Archidiacon geht bis in die alten Zeiten zurück. Der Gedanke dabei war die Hilfe und Vertretung des Bischofs für die Geschäfte der gewöhnlichen Verwaltung. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen in den germanischen Ländern reichte aber dazu ein einzelner nicht mehr hin. Daher wurden seit dem 8. Jahrhundert fast überall die Diöcesen unter mehrere Archidiaconen

geteilt und später diese Archidiafonate mit bestimmten Prälaturen, insbesondere mit der Würde des Präpositus des Domstifts und gewisser Kollegiatstifte verbunden. Das Amt begriff seiner Grundidee gemäß die Rechte der Beaufsichtigung, Visitation, Korrektio und Vollziehung, auch war die Ausübung eines Teils der bischöflichen Jurisdiktion so fest an dasselbe gekommen, daß die Archidiafone wie Gerichtsherrn in eigenem Namen auftraten und sich dafür selbst Stellvertreter oder Offizialen hielten. (Cfr. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 296.)

Die erwähnte Jurisdiktion übten die Archidiafone aus in den alljährlich von ihnen abzuhaltenden Sendgerichten. Gegenstände dieser geistlichen Strafrechtspflege waren: Häresie, Schisma, Meineid, Verachtung der Sakramente und der kirchlichen Gebräuche, Vergehen gegen die Kirchengebote, Trunksucht, die den Familienvätern zur Last zu legende Unterlassung des Kirchenbesuchs seitens ihrer Kinder und Untergebenen, Unterlassung der Taufe der neugeborenen Kinder, Unzucht aller Gattungen, Gebrauch falschen Gewichtes, Ablegung falschen Zeugnisses, Vernachlässigung der seelsorgerischen Obliegenheiten seitens der Pfarrer u. s. w. <sup>(24)</sup> (Cfr. Vereinschrift B. 20. Seite 218.)

Das Verfahren anlangend, so gewann solches im 9. Jahrhundert eine bestimmtere Form, indem in den einzelnen Parochieen glaubhafte und unbescholtene Männer (testes synodales, Sendzeugen) eidlich verpflichtet wurden, auf das sittliche Leben acht zu haben und wahrgenommene Laster und Sünden anzuzeigen, wenn der Archidiafon den Send hielt, um auf ihm Recht zu sprechen und Zucht zu üben. Gestand der Angeschuldigte, so wurde er nach Anleitung der kirchlichen Vorschriften mit Bußen

belegt, leugnete er aber, so mußte er, wenn er Freier und nicht etwa schon früher eines Vergehens überwiesen war, sich durch einen Eid mit Eideshelfern, im entgegengesetzten Falle durch ein Gottesurteil reinigen. (Cfr. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1853, S. 369, 425 und 428 Note 28.)

Das Verfahren war, weil die Beschuldigung auf Befragen des Bischofes durch die Sendschöffen und öffentlich geschah, zwar dem Scheine nach ein accusatorisches, und demgemäß hätten sie den Beweis der Beschuldigung führen müssen. Allein, da die Männer ihre Anzeige kraft einer ihnen auferlegten amtlichen Verpflichtung unter dem öffentlichen Vertrauen ablegten, so waren sie keine gemeine Ankläger, sondern vielmehr mit einer besonderen Glaubwürdigkeit versehene Zeugen. Daher mußte der Beschuldigte einer solchen Anzeige gegenüber, wenn sie auch weiter nicht unterstützt war, seine Unschuld darthun und zwar durch Eid und Eideshelfer, eventuell Gottesurteil, Ordale. Den letzteren wirkten die Päpste mit Ernst und unausgesetzt entgegen; dennoch kamen sie erst durch das Verbot des unter Innocenz III. 1216 gehaltenen vierten lateranischen Konziliums allmählich ab. (Cfr. Richter l. c. und Walter l. c. S. 386.)

„Abstrahieren wir von der Idee der meisten unserer Zeitgenossen“, sagt Wigand, Geschichte von Corvey, Band II. S. 134, „daß wir die aufgeklärtesten, gescheitesten Menschen aller Zeiten, und unsere Vorfahren gar erstaunend rohe, abergläubische, erbarmenswert dumme Leute gewesen, bringen wir vielmehr die Erscheinung der Ordalien mit der ganzen Geschichte der Zeit und des Volkes und anderer Zeiten und Völker in Einklang, so werden wir sie ohne Abscheu betrachten und weniger barbarisch finden als eine Tortur, die sie verdrängte. Wir verstehen

dann, was Grimm sagt: „Dieser Glaube an Gott geht sichtbar durch unser ganzes altes Recht. Man kann sagen, daß es beinahe ganz auf Gottesurteil gebaut ist; allerwärts sehen sie den Finger des Allmächtigen!“ u. s. w.

Was nun die Feuerprobe des glühenden Eisens speziell betrifft, so bestand sie darin, daß der Angeeschuldigte über glühende Kohlen oder Pflugscharen mit bloßen Füßen ging, oder glühendes Eisen in die Hand nahm. Das Verfahren, wie es hiebei gehandhabt wurde, und die Mitwirkung der Kirche finden wir bei Wigand l. c. S. 145 ausführlich beschrieben. (Cfr. auch „Hauschatz“, Bd. II. S. 525 und 541.)

Nicht alle Einwohner von Horhusen jedoch waren auf den Heresberg gezogen, einige waren dort zurückgeblieben und andere mochten auch nach und nach sich dort ansiedeln. Die Einwohner von Horhusen wurden nunmehr von dem Bürgermeister und Rat der Gresburg, welche aber jetzt den Namen Mons Martis angenommen hatte, regiert und mußten sich mancherlei Beschränkungen zu Gunsten der Bewohner von Obermarsberg gefallen lassen.

Nachdem Erzbischof Philipp, wie oben erwähnt, das Herzogtum der Engern und Westfalen erlangt hatte, suchte er sich im Gebiet der Gresburg festzusetzen, wie oben bereits angedeutet ist. Die Burg selbst, sofern sie noch vorhanden war, mochte ihm, als Herzog, der Abt von Corvey nicht bestreiten, wohl aber geschah dieses hinsichtlich des Klosters und aller dazu gehörigen Rechte und Güter, welche so umfangreich waren, daß ihr Besitz alle Elemente der nachmaligen Territorialherrschaft in sich befaßte. Es entstand daraus eine Menge Verwickelungen zwischen den Erzbischöfen von Köln und den Äbten von Corvey. Erzbischof Heinrich gelang es, den

jungen König Heinrich VII. zu einer Verleihung des völligen Besitzes von Marsberg an Köln zu bewegen. Aber auf eine bei Kaiser Friedrich II. erhobene Beschwerde zog König Heinrich jene Verleihung wieder zurück und bestätigte den Abten von Corvey 1228, also um die Zeit, wo die Horhusener die Stadt auf dem Heresberge gegründet hatten, von neuem den alten Besitz von Marsberg.

„In possessionem ejusdem montis dictum principem nostrum abatem corbeiensem mittimus cum omni jure, nullam, jurisdictionem in eiusdem montis possessione recognoscentes archiepiscopo Coloniensi.“

Der König bedrohte mit schwerer Ungnade denjenigen, welcher hiegegen handeln würde. (Cfr. Seiberg, Urkundenbuch, Band I. Nr. 179.) Allein schon zwei Jahre nachher, nämlich um 1230, sah sich Abt Hermann durch die Verhältnisse seines Klosters genötigt, die Hälfte von Gresburg und Horhusen an den Erzbischof Heinrich abzutreten, wogegen ihm die auf der Gresburg gelegene Propstei ausschließlich übergeben wurde.

Die Urkunde vom August 1230 enthält mancherlei Bestimmungen über Leistungen und Gegenleistungen, welche sich die beiden Paliscenten zusichern. (Seiberg, Urkundenbuch, Band I. Nr. 189.)

Die beiden Ortschaften wurden realiter geteilt, sodaß man noch jetzt die Teile bezeichnet, welche Köln resp. welche Corvey gehörten.

Dreihundert Jahre später, nämlich 1507, verkaufte der Abt Franz dem Kurfürsten Hermann IV. von Köln die Corvey gebliebene Hälfte von Marsberg, wodurch dann dieser ausschließlicher Landesherr wurde.

Ueber den Fortgang der inneren Rechtsbildung von Marsberg während dieser politischen Wechsel und Stürme liegen keine befriedigende Nachrichten vor; denn alle städtischen Urkunden gingen 1646 in einem großen Brande verloren, weshalb Bürgermeister und Rat durch das oben erwähnte Weistum vom 6. Februar 1650 die noch geltenden Statutenrechte neu bekundeten. 1646 wurde die Gressburg von den Schweden erstürmt, die Mauern und Türme wurden vernichtet, eine große Anzahl Häuser, von denen 200 nicht wieder aufgebaut sein sollen, wurden verbrannt. Von der Zeit an hatte die Gressburg ihre Bedeutung verloren, die Einwohner zogen nach und nach wieder zu der früheren villa Horhusen, dem jetzigen Niedermarsberg, herab, und Obermarsberg, welches zur Zeit seiner Blüte in wohl- aussehenden 500 Häusern 5000 Einwohner gehabt haben soll, hat jetzt seit einer Reihe von Jahren nur noch 1200 bis 1400 Einwohner, während die Einwohnerschaft von Niedermarsberg auf ca. 3300 gestiegen ist.

---